

## **Statuten des Vereins «Prozessor»**

### **Rechtsform, Name**

#### *Art. 1*

Unter dem Namen «**Prozessor**» besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

### **Zweck**

#### *Art. 2*

Der Verein **Prozessor** setzt sich das Ziel, öffentlich zugänglichen Raum für Kreativität und Austausch zu schaffen. Die Räumlichkeiten sollen allen einen niederschweligen Zugang zu Werkzeug und Raum ermöglichen, um zu kreieren, experimentieren, produzieren oder um Neues auszuprobieren. Der Verein **Prozessor** fördert die DIY / Hacking und Recycling Gedanken und damit die Nachhaltigkeit. Das Angebot des Vereins unterstützt das generationen- und kulturübergreifende Lehren und Lernen. Der Zusammenschluss diverser Aktivitätsbereiche ermöglicht es neue Dinge auszuprobieren, Know-How auszutauschen und transdisziplinäre Projekte zu ermöglichen. Der Verein Prozessor passt sich den Bedürfnissen und Interessen seiner Mitglieder an.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Mitgliedschaft**

#### *Art. 3*

Der Verein setzt sich aus dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zusammen.

Zusätzlich können andere Vereine oder Institutionen dem Verein Prozessor als Partnerverein oder Partnerinstitution beitreten.

## **Aufnahmebedingungen**

### *Art. 4*

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt jederzeit nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, die Benutzungsregeln und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und den Interessen gemäss Art. 2 nachzukommen.

## **Austritt, Streichung, Ausschluss**

### *Art. 5*

Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu melden (zwei Monate Austrittsfrist/Austritt per Ende Oktober einzureichen).

Unterjährige Austritte bedingen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand ohne Grundangabe vorgenommen werden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Beitrag**

### *Art. 6*

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Beitrag für Mitglieder beträgt CHF 1.-/Jahr und für Gönnende mindestens CHF 100.-/Jahr. Partnervereine und Partnerinstitutionen entrichten einen Jahresbeitrag, der sich an der Grösse und den finanziellen Mittel orientiert und vom Vorstand festgelegt wird. Der Beitrag durch Mitglieder kann monatlich oder jährlich entrichtet werden, die Beiträge von Gönnenden und Partnervereinen werden jährlich bezahlt.

## **Mitglieder, Partnervereine, Gönnende**

### *Art. 7.1 Rechte*

Mitglieder, Partnervereine und Gönnende haben bei Eintritt Anrecht auf folgendes:

- Mitglieder:
- frühzeitige Informationen zu Veranstaltungen
  - Freien Zugang zu den Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten.
  - Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung
  - Ganz viel Liebe

Partnervereine / Partnerinstitutionen:

- frühzeitige Informationen zu Veranstaltungen
- Deren Mitglieder haben Zugang zu den Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten
- Die Nutzung des Angebots ist für deren Mitglieder zu Vereins- bzw Institutionszwecken von Nutzungsgebühren ausgenommen.

- Gönnende:
- frühzeitige Informationen zu Veranstaltungen
  - Ganz viel Liebe und
  - Eine Erwähnung auf Wunsch (auf der Webseite)

### *Art. 7.2 Pflichten*

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich...

- zum jährlichen Mitgliederbeitrag
- zur Mitarbeit bei Veranstaltungen und Workshops
- zur Betreuung der Werkstätten während der Öffnungszeiten, mindestens 10mal im Jahr
- zur aktiven Mithilfe bei anfallenden Aufgaben

## **Organe**

### *Art. 8*

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und dessen Sitzungen
- die Vereinsversammlung

## **Wahlen und Abstimmungen**

### *Art. 9*

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Einer Statutenänderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung inklusive des Vorstandes zustimmen.

## **Vereinsversammlung**

### *Art. 10*

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es wenigstens 1/5 der Mitglieder verlangen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Revision der Statuten

Die Einladung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zukommen zu lassen.

Anträge für die Vereinsversammlung sind bis am 31. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **Vorstand**

### *Art. 11*

Die Mitglieder des Vorstands treffen sich zu regelmässigen Sitzungen.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Legt die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Konzepts fest
- Erstellt / Aktualisiert die Benutzungsregeln für die Räumlichkeiten
- Bespricht über weiteres Vorgehen von laufenden Projekten
- Bespricht organisatorische Belange und verteilt Aufgaben

- fasst Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern oder Dritten
- Festlegung der Beiträge von Partnervereinen und -institutionen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- Entscheidet wer vollständigen Zugang ausserhalb der Öffnungszeiten erhält
- Führung der Buchhaltung
- Wahl des Vorstandsvorsitzes

Aufnahme in den Vorstand erfolgt nach erfolgreicher Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstandsvorsitz organisiert die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung und führt die Traktandenliste.

## **Haftung**

*Art. 12*

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

## **Auflösung**

*Art. 13*

Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so werden diese an die Mitglieder ausgeschüttet.

## **Schlussbestimmungen**

*Art. 14*

Der Verein ist gemeinnützig. Die vorliegenden Statuten treten mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 19. März 2019 in Aarau angenommen.